

Aufenthaltsdauer in Haltungsbetrieben und auf Sammelstellen (Auftrieben)

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die Mindestaufenthaltsdauer in Haltungsbetrieben von Nutz- und Heimtieren und die Aufenthaltsdauer von zu verbringenden Huftieren und gehaltenem Geflügel auf Sammelstellen in andere Mitgliedstaaten dargestellt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Verordnungen:

- VO (EU) 2016/429
- VO (EU) 2020/688

Der Begriff des Auftriebes aus der VO (EU) 2016/429 beschreibt eine Sammelstelle, die das Versammeln von gehaltenen Landtieren aus mehr als einem Betrieb ermöglicht ohne eine Mindestaufenthaltsdauer einzuhalten¹. Diese Mindestaufenthaltsdauer ist als Haltungszeitraum definiert, der den Mindestzeitraum beschreibt, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass ein Tier, das in einen Betrieb verbracht wurde, nicht einen schlechteren Gesundheitszustand aufweist als die Tiere in diesem Betrieb².

Somit wird in der Verordnung ein Haltungszeitraum definiert, der erforderlich ist um die Gesundheit von zu verbringenden Tieren im tierseuchenrechtlichen Sinne sicherzustellen. Unternehmer dürfen gehaltene Huftiere und gehaltenes Geflügel nur dann aus einem Betrieb in einen anderen Mitgliedstaat verbringen, wenn sie einen Haltungszeitraum durchlaufen haben, der den gelisteten Seuchen, die in allen Mitgliedsstaaten bekämpft werden müssen, sowie der Art und Kategorie der zu verbringenden Tiere angemessen ist³.

Diese nach der VO (EU) 2016/429 geforderten Haltungszeiträume sind neben anderen seuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung innerhalb der VO (EU) 2020/688 wie folgt festgelegt:

Tierart	Haltungszeitraum	Rechtliche Grundlage VO (EU) 2020/688
Rind	Kontinuierlich mind. 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb *	Artikel 10 Absatz 1a).
Schafe und Ziegen	Kontinuierlich mind. 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb **	Artikel 15 Absatz 1a).

Tierart		Haltungszeitraum	Rechtliche Grundlage VO (EU) 2020/688
Schweine		Kontinuierlich mind. 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb *	Artikel 19 Absatz 1a).
Equiden		Kein Haltungszeitraum definiert	
Camelidae		Kontinuierlich mind. 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb *	Artikel 23 Absatz 1a).
Cervidae		Kontinuierlich mind. 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb *	Artikel 26 Absatz 1a).
Sonstige Huftiere		Kontinuierlich mind. 30 Tage oder seit Geburt im Betrieb *	Artikel 29 Absatz 1a).
Geflügel	Zucht- und Nutzgeflügel zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen	Zeitraum von mind. 42 Tagen oder seit dem Schlupf in einem oder mehreren zugelassenen Geflügelbetrieben*	Artikel 34 Absatz 1a).
	Nutzgeflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen	Zeitraum von mind. 21 Tagen oder seit dem Schlupf in einem oder mehreren zugelassenen Geflügelbetrieben	
	Verbringung von <u>weniger als 20</u> Geflügeltieren ausgenommen Laufvögel	Zeitraum von mind. 21 Tagen oder seit dem Schlupf in einem zugelassenen Geflügelbetrieb	Artikel 37 Absatz 1a).

Tierart	Haltungszeitraum	Rechtliche Grundlage VO (EU) 2020/688
In Gefangenschaft gehaltene Vögel und Bruteier	Kontinuierlich mind. 21 Tage oder seit dem Schlupf in registriertem oder geschlossenem Betrieb	Artikel 59 Absatz 1a).
Primaten aus geschlossenem Betrieb	Kein Haltungszeitraum definiert von geschlossenem Betrieb in geschlossenem Betrieb	
Primaten aus unkontrollierter Umgebung	mind. 12 Wochen Quarantäne, wenn aus unkontrollierter Umgebung in geschlossenen Betrieb	Artikel 63 Absatz 2 i. V. m. Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) Artikel 6.12.4
Honigbienen und Hummeln	Kein Haltungszeitraum definiert	
Hunde, Katzen, Frettchen	Kein Haltungszeitraum definiert	
Sonstige Carnivora	Kein Haltungszeitraum definiert	

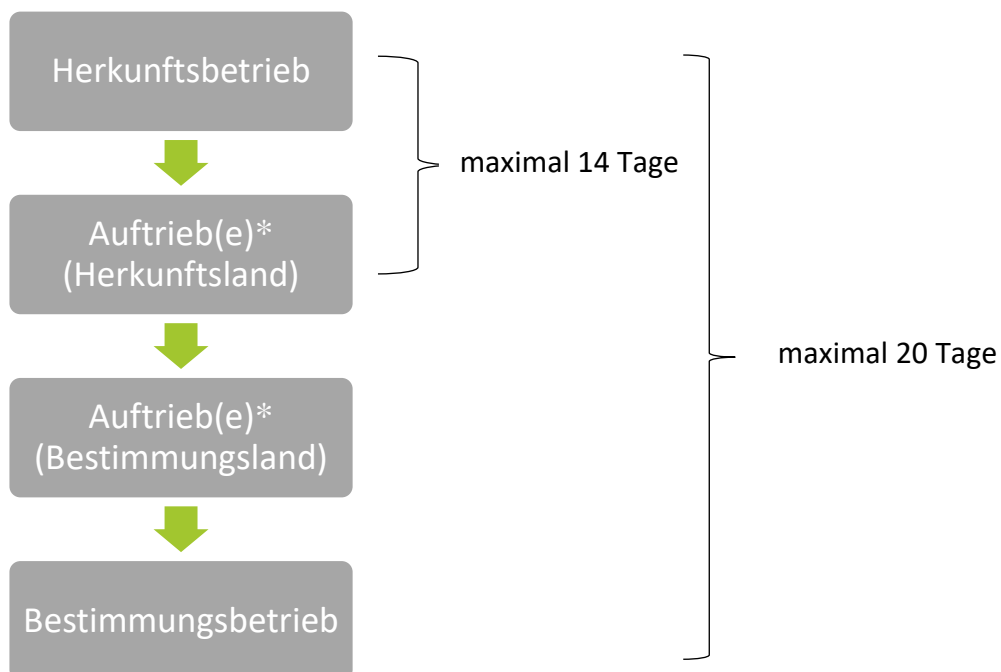
* kein definierter Haltungszeitraum für Tiere, die entweder auf direktem Weg oder im Anschluss an einen Auftrieb zu einem Schlachthof transportiert werden sollen

** kein definierter Haltungszeitraum für Schafe und Ziegen, die gemäß Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sind und entweder auf direktem Weg oder im Anschluss an einen Auftrieb zu einem Schlachthof transportiert werden sollen (bei keiner entsprechenden Kennzeichnung kontinuierlich mind. 21 Tage oder seit Geburt im Betrieb)

Während des Transportes von Tieren von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat müssen die Tiere bei keinem geplanten direkten Transport von Betrieb zu Betrieb und um die oben genannten Haltungszeiträume zu umgehen über Auftriebe transportiert werden.

Bei einem Transport über Auftriebe, die die Haltungszeiträume nicht einhalten müssen, stellen Unternehmer sicher, dass die Tiere, die für einen Betrieb in einem anderen Mitgliedsstaat bestimmt sind, nicht mehr als dreimal aufgetrieben werden⁴. Jedes der aufgetriebenen gehaltenen Tiere muss spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Verlassen des Herkunftsbetriebs an seinen endgültigen Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat ankommen⁵ und der Zeitraum zwischen dem Datum des Abgangs aus ihrem Herkunftsbetrieb und dem Datum des Abgangs aus dem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat darf höchstens 14 Tage betragen⁶. Die für die Verbringung notwendigen Informationen, die in den Veterinärbescheinigungen zu finden sein müssen, sind in Anhang VIII der VO (EU) 2020/688 aufgeführt.

Aufenthaltsdauer auf Auftrieben bei Verbringung von Huftieren und gehaltenem Geflügel in andere Mitgliedsstaaten



* maximal 3 Auftriebe zwischen Herkunftsbetrieb und Bestimmungsbetrieb

Rechtlicher Bezug

¹ VO (EU) 2016/429 Artikel 4 Nr. 49

² VO (EU) 2016/429 Artikel 4 Nr. 50

³ VO (EU) 2016/429 Artikel 130 Buchstabe c)

⁴ VO (EU) 2020/688 Artikel 43 Absatz 1

⁵ VO (EU) 2020/688 Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a)

⁶ VO (EU) 2020/688 Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b)